LANDKREIS BAD KISSINGEN
Hier gehts besser.

AMTSBLATT DES LANDRATSAMTES BAD KISSINGEN

Nr. 14 Bad Kissingen, 07.07.2017

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Förderrichtlinien zur „Integrationsbezogenen Jugendsozialarbeit (InJusa)" gemäß § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit des Amtes für junge Menschen und Familien – Jugendamt - Neufassung vom 26.06.2017
- Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit
- Übungen der Bundeswehr

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**
  Haushaltssatzung des Markt Schondra für das Haushaltsjahr 2017
- **Gemeinde Nüdlingen**
  Haushaltssatzung der Gemeinde Nüdlingen für das Haushaltsjahr 2017
- **Stadt Hammelburg**
  Vollzug der Baugesetze; Bauleitplanung – Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberfeld" nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in Hammelburg; Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- **Stadt Bad Kissingen**
  Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen; Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB- 1. Änderung des Bebauungsplans „Peter-Henlein-Straße", Gemarkung Garitz

C) Sonstige Veröffentlichungen

- **Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt**
  Haushaltssatzung 2017 und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

149

Förderrichtlinien zur
„Integrationsbezogenen Jugendsozialarbeit (InJusa)"
gemäß § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit
des Amtes für junge Menschen und Familien - Jugendamt -
Neufassung vom 26.06.2017

1. Zweck und Ziele der Förderung

Die Förderung der sozialen Integration ist ein Schwerpunkt der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII. Durch dieses Angebot der Jugendhilfe sollen soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden. Des Weiteren leistet die Jugendsozialarbeit Unterstützung für junge Menschen,

die darauf in erhöhtem Maße zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen angewiesen sind.

Begründet durch die Zuwanderungs- und Asylsituation gibt es einen hohen Bedarf an Maßnahmen der Integrationsbezogenen Jugendsozialarbeit (InJusa). Sie ist für diese Zielgruppe ein adäquater Baustein der Jugendhilfe im Landkreis Bad Kissingen.

Durch die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Die Etablierung der InJusa als qualitativen Baustein der Jugendhilfestruktur im Landkreis Bad Kissingen.
- InJusa ist eine adäquate Maßnahme für den lokalen Bedarf an sozialer Integration von jungen Menschen, die hierfür in erhöhtem Maße zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen auf Unterstützung/Hilfe angewiesen sind.
- Eine Erweiterung der kooperativen Strukturen zwischen den Kommunen und der Jugendhilfe im Landkreis Bad Kissingen.
- Eine Erweiterung der kooperativen Strukturen von all denjenigen, die vor Ort in den Kommunen im Alltag Angebote für junge Menschen bereitstellen.
- Die finanzielle Absicherung für eine ausreichend personellen Ausstattung an Fachkräften zur InJusa.

Im Rahmen der InJusa Stunden stehen methodisch vor allem die Projektarbeit, Netzwerkarbeit und Einzelfallhilfe zur Verfügung.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Einrichtung eines mit hauptamtlichem Fachpersonal ausgestatteten Projekts zur Integrationsbezogenen Jugend-sozial-arbeit (Variante 1) bzw. die Buchung von Fachleistungsstunden Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit (Variante 2). Das hauptamtliche Fachpersonal muss eine abgeschlossene, pädagogische, Hochschulausbildung nachweisen können (Dipl. Sozialpäd. FH, Bachelor soziale Arbeit oder vergleichbare Qualifikation; in Ausnahmefällen auch Erzieher/in).

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung steht unter dem allgemeinen Haushaltsvorbehalt und kann bei Erstanträgen ggf. erst nach Genehmigung des Haushaltes erfolgen.

3.1 Variante 1: „Projektbezogene Förderung"

Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinien ist nur möglich, wenn dem Jugendamt mit schriftlicher Antragstellung durch die Kommune nachvollziehbar dargelegt werden kann,

a) dass in der Kommune die notwendigen Beschlüsse bezgl. der Durchführung eines mit staatlich geförderten Projekts „Jugendsozialarbeit" vorliegen.
b) dass die Kommune im Falle eines positiven Förderungsbescheids bezgl. der staatlichen Fördermittel ihren Finanzierungsanteil übernimmt (Beschluss).
c) wie die Kostendeckung geplant ist und in welcher Höhe sich die Gesamtkosten für das Projekt belaufen.

3.2 Variante 2: „Fachleistungsstunden Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit"

Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinien ist nur möglich, wenn das Jugendamt eine entsprechende Bedarfslage im Rahmen einer fachlichen Stellungnahme bestätigt. Eine solche Stellungnahme kann formuliert werden, wenn dem Jugendamt folgendes vorliegt:

a) Eine schriftlich formulierte, nachvollziehbar ermittelte Bedarfslage für Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit (InJusa) durch die antragstellende Kommune. Es sind dabei auch die benötigten Wochenstunden für das Fachpersonal zu nennen. Des Weiteren muss die Bereitschaft vorliegen, ein lokales Netzwerk für die Schwerpunktsetzung im Rahmen der InJusa-Stunden einzurichten. Eine Liste mit Personen, die nach aktuellem Stand im Netzwerk beteiligt werden sollten, muss beiliegen.
b) Eine schriftliche Bestätigung, welche die kommunal ermittelte Bedarfslage unterstützt, von mindestens einer der folgenden Stellen: Jugendhilfeplanung des Landkreises Bad Kissingen, pädagogische Fachkräfte vor Ort (die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt mit der Zielgruppe haben), ehrenamtliche Funktionsträger der Jugendarbeit, Netzwerk Migration.

4. Antragsverfahren

Die Antragsstellung muss durch die jeweilige Kommune beim Jugendamt erfolgen. Dem Antrag entsprechenden unter 3. aufgelistete Schreiben und Inhalte beiliegen.

5. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger ist grundsätzlich die antragstellende Kommune aus dem Landkreis Bad Kissingen.

6. Art und Umfang der Förderung

Es werden zwei Varianten im Rahmen der Förderung unterschieden. Eine Parallelförderung beider Varianten ist bei Bedarf grundsätzlich möglich, jedoch nicht in Personalunion einer Fachkraft.

6.1 Variante 1: „Projektbezogene Förderung"

6.1.1 Variante 1: Personalkosten

Sowohl der Bund als auch der Freistaat Bayern legen immer wieder, meist für einen begrenzten Zeitraum, projektbezogene Fördermittel für Jugendsozialarbeit auf. Die Kommune führt zusammen mit einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe als Maßnahmenträger ein mit solchen staat-

lichen Mitteln gefördertes Projekt zu (sozialen) Integrationsbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII durch.

In einem solchen Fall fördert der Landkreis Bad Kissingen die Personalkosten für das hauptamtliche Fachpersonal (siehe 2.) in Höhe von 1/3 der nicht durch die Eigenbeteiligung des Maßnahmenträgers und nicht durch öffentliche Fremdmittel der Projektförderung oder sonstige zweckgebundene Fördermittel gedeckten Gesamtkosten.

Voraussetzung:

a) Der Maßnahmenträger steuert mindestens 10% der Gesamtkosten als Eigenmittel bei; dabei können auch Sach- und sonstige Dienstleistungen nach objektiver und/oder tatsächlicher Bewertung mit eingereicht werden.
b) Die Kommune beteiligt sich an der Finanzierung mindestens in der Höhe der Förderung durch den Landkreis Bad Kissingen.

Einschränkung:

Die Fördermittel können max. 15% der aktuellen Personalvollkosten im öffentlichen Dienst entsprechend der Entgeltgruppe 9 in Vollzeit betragen. Dieser Betrag reduziert sich anteilig, wenn die Förderung einer Teilzeitstelle beantragt wird.

Aus Spenden, Sponsoring und sonstigen Drittmitteln generierte Einnahmen sind auf den Finanzierungsanteil der Kommune und des Landkreises zu gleichen Teilen anzurechnen.

6.1.2 Variante 1: „Haushaltsmittel für Maßnahmen und Projekte"

Die Ausstattung mit den notwendigen Haushaltsmitteln für Maßnahmen und Projekte ist im Rahmen der Antragstellung zu klären und festzulegen. Ein Anspruch auf zusätzliche Zuschüsse besteht gegenüber dem Landkreis nicht.

6.2 Variante 2: „Fachleistungsstunden Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit"

6.2.1 Variante 2: Personalkosten

Der Verein Pro Jugend für den Landkreis Bad Kissingen e. V. ist ein anerkannter freier Träger der Jugendarbeit. Im Rahmen einer Mitgliedschaft können Kommunen Fachleistungsstunden für gemeindliche Jugendarbeit buchen. Kommunen, die Fachleistungsstunden „Gemeindliche Jugendarbeit" für ihren Ort gebucht haben, können bei entsprechendem Bedarf die Förderung für Fachleistungsstunden „Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit" erhalten. In diesem Fall übernimmt der Landkreis Bad Kissingen die Kosten für die Fachleistungsstunden Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit in Höhe des jeweils aktuellen Satzes.

Voraussetzung:

a) Die Kommune belegt den Bedarf entsprechend den Vorgaben unter 3. Fördervoraussetzungen.
b) Die Kommune bucht und finanziert pro geförderte Fachleistungsstunde Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit mindestens zwei Fachleistungsstunden „Gemeindlichen Jugendarbeit" (z. B. 14 Stunden Gemeindliche Jugendarbeit und 7 Stunden Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit).
c) InJusa-Stunden sind erst ab einer Mindeststundenzahl von 14 Stunden Gemeindlicher Jugendarbeit förderfähig.

6.2.2 Variante 2: „Haushaltsmittel für Maßnahmen und Projekte"

Der Landkreis trägt im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit für die integrationsbezogene Jugendsozialarbeit die notwendige Ausstattung mit Haushaltsmitteln für Maßnahmen und Projekte. Hierfür werden jedes Jahr zur Haushaltsaufstellung die benötigten Mittel durch die Jugendamtsleitung für jeden InJusa-Standort veranschlagt. Sollte für das Folgejahr ein von der Standardsumme abweichender Betrag benötigt werden, so ist dies rechtzeitig zum 30.09. des laufenden Jahres durch die jeweilige InJusa-Fachkraft bei der Jugendamtsleitung anzumelden und zu begründen. Sofern dies angemessen und bedarfsentsprechend ist, wird der abweichende Betrag für das Folgejahr veranschlagt.

7. Dauer der Förderung

7.1 Variante 1: „Projektbezogene Förderung"

Die Förderung erstreckt sich auf den Bewilligungszeitraum der staatlichen Förderung und ist an die Laufzeit des jeweiligen Förderbescheids gekoppelt.

7.2 Variante 2: „Fachleistungsstunden Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit"

Die Förderung wird für einen Zeitraum von max. 3 Jahren bewilligt. Eine Verlängerung ist auf schriftlichen Antrag der Kommune möglich. Dieser muss spätestens 6 Monate vor Ablauf des bewilligten Förderzeitraumes beim Jugendamt eingehen.

Eine Fortsetzung der Förderung ist nur bei einer positiv ausfallenden Bedarfsprüfung durch das Jugendamt möglich. Hierfür muss die antragstellende Kommune den anhaltenden/weiteren Bedarf nachvollziehbar ermittelt darlegen. Des Weiteren ist eine bestätigende Aussage des lokalen Netzwerkes für Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit notwendig.

8. Evaluation / Verwendungsprüfung

8.1 Variante 1: „Projektbezogene Förderung"

Die Kommune hat die im Förderzeitraum erstellten Berichte inkl. Sach- und Verwendungsnachweise bzgl. des Verlaufs dem Jugendamt zur Einsichtnahme und zur (Beleg-)Prüfung vorzulegen

8.2 Variante 2: „Fachleistungsstunden Integrationsbezogene Jugendsozialarbeit"

Die Kommune hat alle 12 Monate nach Förderbeginn dem Jugendamt einen Verlaufsbericht vorzulegen. Dieser muss Aussagen erhalten über die Schwerpunktsetzung im Rahmen der Fachleistungsstunden bzgl.

- der Auswahl der Zielgruppe der letzten 12 Monate
- der für diese Zielgruppe definierten Integrationsbereiche
- der Erreichung Integrationsziele
- der inhaltlichen Ausgestaltung (Themen, Methoden, Maßnahmen)
- der Kooperation mit anderen Stellen
- der Zusammensetzung des Netzwerkes InJusa vor Ort

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 17.11.2014.

Bad Kissingen, 26.06.2017
Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold , Landrat

150

Vollzug der EG–Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Bad Kissingen erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen (vorbeugenden) Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenerkrankung im Gebiet des Landkreises Bad Kissingen.

1. Allen Tierhalterinnen und Tierhaltern wird genehmigt, die Impfung empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) mit inaktivierten Impfstoffen durch ihre Tierärztinnen und Tierärzte durchführen zu lassen.

   Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Impfzeitpunkt auf dem Gebiet des Landkreises Bad Kissingen gehalten werden.

2. Die Impfung darf nur mit dafür zugelassenen bzw. über Ausnahmegenehmigung nach § 11 Absatz 4 Nummer 2 bzw. Absatz 6 Nummer 2 Tiergesundheitsgesetz freigegebenen Impfstoffen erfolgen. Die Nebenbestimmungen dieser per Ausnahmebescheid genehmigten und freigegebenen Impfstoffe bleiben durch diese Allgemeinverfügung unberührt.

3. Tierärztinnen und Tierärzte, welche die Impfung durchführen, haben die Anwendung schriftlich mit folgenden Mindestangaben zu dokumentieren:

   - Name des impfenden Tierarztes /der impfenden Tierärztin
   - Name, Adresse und Betriebsnummer des geimpften Bestandes
   - Impfdatum, Bezeichnung des Impfstoffs (mit Charge) und angewendete Impfstoffmenge
   - Anzahl, Art und Identität der geimpften Tiere

   Dem Tierhalter / Der Tierhalterin ist eine Ausfertigung dieser Dokumentation zu übergeben.

   Die Nachweispflichten der die Impfstoffe verabreichenden Tierärzte / Tierärztinnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 40 Absatz 4 Tierimpfstoff-Verordnung bleiben hiervon unberührt.

4. Der Tierhalter / Die Tierhalterin hat gemäß den rechtlichen Bestimmungen des § 4 Absatz 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle jede Impfung gegen die Blauzungenerkrankung innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Impfung mitzuteilen (Registriernummer des Betriebes, Datum der Impfung, verwendeter Impfstoff, Tierkennzeichnung). Gleichbedeutend ist ein Tierhalter / eine Tierhalterin dieser Mitteilungsverpflichtung nachgekommen, in dem die durchgeführten Impfungen durch ihn / ihr selbst oder durch einen von ihm / ihr beauftragten Dritten in der

HIT-Datenbank innerhalb der 7 Tage nach Impfung erfasst wurden.

5. Die unter Ziffern 3 und 4 genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.

6. Verstöße gegen Ziffer 5 können gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes mit Bußgeld geahndet werden.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bad Kissingen in Kraft.

8. Der sofortige Vollzug wird angeordnet.

9. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Absatz 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Bad Kissingen, Dienststelle Hausen, Veterinärwesen, Zimmer Nr. 229, Klosterweg 10, 97688 Bad Kissingen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bad Kissingen, 30.06.2017
Landratsamt
Eichenberg, Oberregierungsrat

151

Übungen der Bundeswehr

Übungen der Bundeswehr finden unter den Buchstaben

a) 18.07. – 19. 07. 2017
b) 19.07. – 20.07.2017

mit der Bezeichnung

a) „ Leben unter erschwerten Bedingungen HOCHSTRAßE"
b) Kurzübung „ZULU"

im Übungsraum

a) Roßbach
b) Burkardroth - Platz

statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich bekanntzumachen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

152

Haushaltssatzung
des Marktes Schondra für 2017

I.

Nachstehend wird die vom Marktgemeinderat Schondra am 18.04.2017 beschlossene Haushaltssatzung für 2017, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für 2017 liegt vom Tage dieser Veröffentlichung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau zur öffentlichen Einsicht aus.

II.

Haushaltssatzung des Marktes Schondra
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Schondra folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **3.396.000,00 Euro**

und

im **Vermögenshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **3.675.000,00 Euro**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
   a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe **(A)** **300 v. H.**
   b) für die Grundstücke **(B)** **300 v. H.**

2. **Gewerbesteuer** **380 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **566.000,00 Euro** festgesetzt. (höchstens 1/6 der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Schondra, 03.07.2017
Markt Schondra
Martin, Erster Bürgermeister

Gemeinde Nüdlingen

153

Haushaltssatzung der Gemeinde Nüdlingen
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Nüdlingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.948.284,00 Euro

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.597.850,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	310 v. H.
b) für Grundstücke (B)	310 v. H.
2. **Gewerbesteuer**	380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Nüdlingen, 04.04.2017
Gemeinde Nüdlingen
Hofmann, Erster Bürgermeister

Stadt Hammelburg

154

Vollzug der Baugesetze;
Bauleitplanung – Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberfeld"
nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in Hammelburg;
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung)
gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1
und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Hammelburg hat in seiner Sitzung am 26.06.2017 den Bebauungsplanentwurf **„Oberfeld"** mit Begründung gebilligt.

Das Vorhabengebiet umfasst die Flurnummern 912, 943, 944, 945, 958/1 und Teile der Flurnummer 1521 (Eselspfad) Gemarkung Hammelburg.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Einzelnen wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch Wohnbebauung der Bonifatiusstraße mit Einfamilienhäusern
- im Süden an ein Einfamilienhaus und eine Trafostation am Ofenthaler Weg
- im Westen an die Bahnlinie Gemünden a. Main und Bad Kissingen
- im Osten an den Ofenthaler Weg

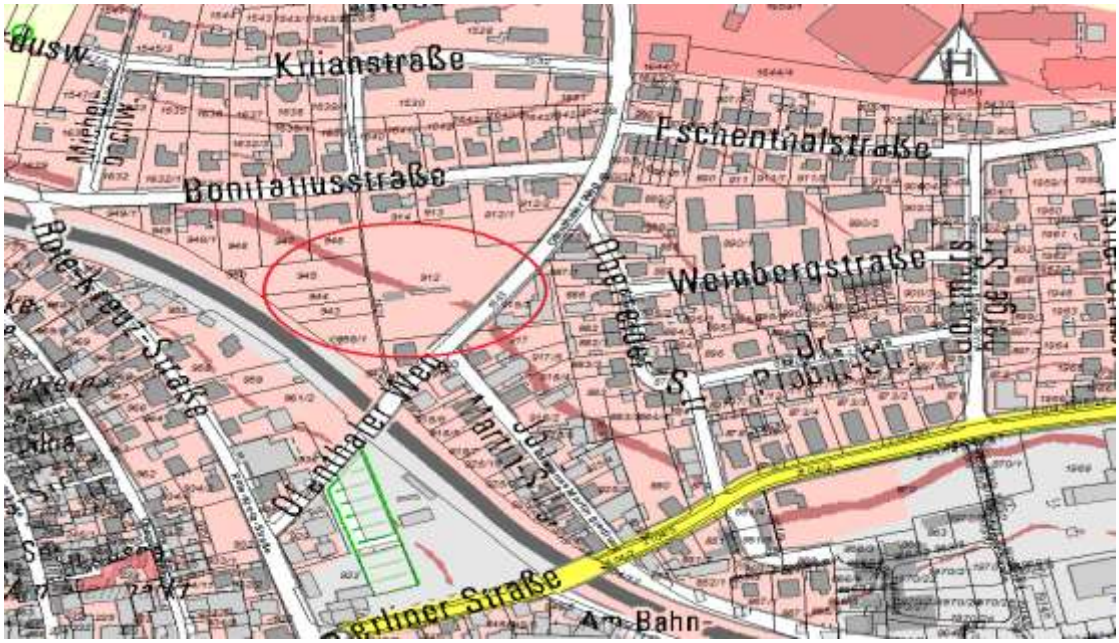

(*Darstellung nicht maßstäblich)*

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.04.2017, zuletzt geändert am 26.06.2017 mit Begründung wird in der Zeit vom

17. Juli bis 18. August 2017

in der Stadtverwaltung Hammelburg, Bauverwaltung, Rathaus, 1. OG, Zimmer Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (vormittags: Montag bis Freitag von 8.oo Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags: Montag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können telefonisch vereinbart werden.

Sie können die Unterlagen auch online unter **www.hammelburg.de** einsehen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Auch wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Hammelburg, 28.06.2017
Stadt Hammelburg
gez.
Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

Stadt Bad Kissingen

155

Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen;
Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-
1. Änderung des Bebauungsplans „Peter-Henlein-Straße", Gemarkung Garitz

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB -

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

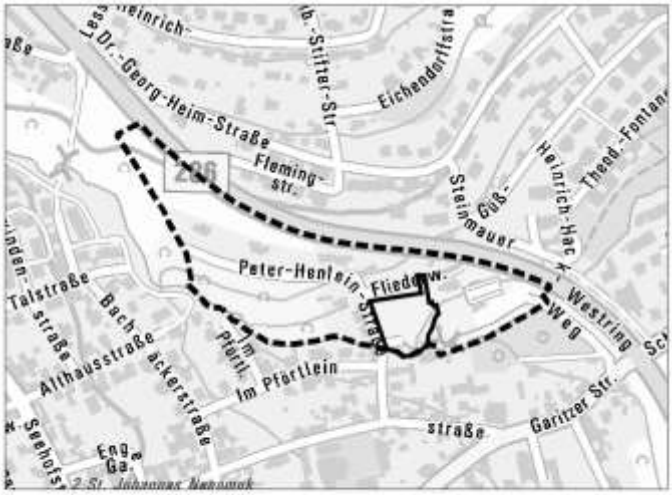

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Änderungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 258/2, 258/3, 258/4, 258/5 und 258/6 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 258 und 258/1, Gemarkung Garitz.

Im Zuge der Neuplanung der Brücke über den Marbach ändert sich die verkehrliche Anbindung der östlich der Peter-Henlein-Straße gelegenen Gärtnerei Henz.

Mit Änderung der Verkehrserschließung erfolgt eine teilweise Umwandlung der für die Gärtnerei festgesetzten Fläche in Allgemeines Wohngebiet in einem Umfang von zwei Bauplätzen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Auf Grund des Beschlusses des Bauausschusses vom 05.10.2016 wird der Bebauungsplan „Peter-Henlein-Straße", Gemarkung Garitz, in der Zeit vom

17. Juli 2017 bis 17. August 2017

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Jeder ist dazu eingeladen, den Entwurf im Stadtbauamt oder auf der unten genannten Internetseite einzusehen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (per Post an u. g. Adresse oder Abgabe im Stadtbauamt) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Diese werden gemäß § 1 Absatz 6 BauGB in die Abwägung aller relevanten Interessen einbezogen und soweit möglich in der weiteren Planung berücksichtigt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ein künftiger Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ort der Auslegung:	Stadtbauamt Bad Kissingen Dienstgebäude Rathausplatz 4, Flur im Erdgeschoss	
Zeit der Auslegung:	Montag bis Donnerstag	8:00 Uhr – 16:00 Uhr
	Freitag	8:00 Uhr – 12:30 Uhr
Kontakt Telefon:	0971/807 3210	
Postadresse:	Stadt Bad Kissingen Stadtplanung und Bauaufsicht Rathausplatz 1 97688 Bad Kissingen	
Hinweis:	Informationen zur Planung können auch im Internet unter Rathaustermine in der Rubrik Rathaus auf der Seite der Stadt Bad Kissingen unter **www.badkissingen.de/stadt** eingesehen werden.	

Bad Kissingen, 03.07.2017
Stadt Bad Kissingen
Blankenburg, Oberbürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt

156

Haushaltssatzung 2017 und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt

Der Haushaltsplan liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme auf.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung zur Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt und dem Landkreis Schweinfurt zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 12 vom 29. Juni 2017 amtlich bekannt gemacht wurde.

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen

Landkreis Bad Kissingen erreicht Jurystufe beim „Großen Preis des Mittelstandes“ (Sonderpreis „Kommune des Jahres“)

LANDKREIS
BAD KISSINGEN
Hier gehts besser.

Die Wirtschaftsförderung des Landkreises Bad Kissingen hat beim Wettbewerb „Großer Preis des Mittelstandes“ die Jurystufe erreicht. Wir überzeugten bei Deutschlands wichtigstem Wirtschaftspreis in anspruchsvollen Kriterien. Info: www.mittelstandspreis.com

Großer Preis des
MITTELSTANDES
Oskar-Patzelt-Stiftung

Wirtschaftsförderung, besser.

„Wer besser denkt, hat mehr vom Leben!“

Das Denken ist die am meisten unterschätzte Tätigkeit. Obwohl wir ständig denken und unser Gehirn gebrauchen, gelingt es uns in der Regel nicht, das volle Potenzial des Denkens zu erschließen. Dies macht sich im Erfolg, im Handeln und ganz besonders beim persönlichen Glück bemerkbar.

Meistens denken wir nur zweidimensional und bleiben damit auf der Oberfläche. Denken hat dann die Funktion der Ableitung und der Informationsverarbeitung. Tatsächlich entfaltet das Denken erst dann sein volles Potenzial, wenn wir auch in die Tiefe denken und so zu wirklichen Erkenntnissen kommen. Nur so kommt der Verstand wieder zur Vernunft. Dadurch können wir nicht nur unsere Ziele leichter erreichen, sondern überhaupt erst erkennen, welches die richtigen Ziele sind.

Dr. Hofweber (Institut für Philosophie und Wirtschaft) macht Sie in seinem Vortrag **am 27.07.17, 19.00 Uhr, im Landratsamt Bad Kissingen,** mit den verschiedenen Dimensionen des Denkens vertraut und zeigt auf, wie wir unser Potenzial des Denkens erschließen können.

Denn: Wer besser denkt, hat mehr vom Leben!

Eine Anmeldung ist bei der Wirtschaftsförderung des Landkreises Bad Kissingen möglich. Weitere Infos und Anmeldung: wifoe@kg.de, Tel.: 0971 801-5150. Kostenbeteiligung: 10 €.